

**Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die  
außerschulische Benutzung von Sporthallen der Gemeinde Weinböhla**  
(Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten –VerEntOSport)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten:
  1. Sporthalle Grundschule Köhlerstraße
  2. Sporthalle Mittelschule Sachsenstraße
  3. Nassauhalle
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht der Weinböhlaer Schulen und dem Freizeitsport der Weinböhlaer Sportvereine.
- (3) Außerhalb der schulischen Benutzung werden diese Sportstätten auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätten erfolgen in Verantwortung der Gemeindeverwaltung Weinböhla. Diese Aufgabe kann an Dritte übertragen werden.
- (2) Die Vergabe wird in Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung Weinböhla und den betreffenden Schulen sowie Sportvereinen erfolgen.

**§ 3**

**Benutzungszeiten/Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes (i.d.R. ab 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr) dem Freizeitsport vorbehalten.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpäne und der organisatorischen Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Sportstätte und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Schuljahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.
- (5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
  - der Hallenruhe (Sommerferien)
  - für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
  - für den Eigenbedarf des Trägers

## § 4

### Vergabe von Belegungszeiten

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
  1. Sportvereine mit Sitz in Weinböhla
  2. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in Weinböhla, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden)
  3. freie Sportgruppen mit Sitz in Weinböhla
  4. Sportvereine/-gruppen ohne Sitz in Weinböhla
  5. sonstige Antragsteller
 Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 5 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (2) Sporthallen sollen vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z.B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis u.ä.)
- (3) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 2 und 3. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem letzten Schultag eines jeden Schuljahres für das kommende Schuljahr in der Gemeindeverwaltung einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (4) Es besteht keine Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sporthalle oder einer bestimmten Belegungszeit.
- (5) Der Träger der Sportstätte ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 5 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurück zu nehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwider handelt.

## § 5

### Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der notwendigen Flächen und Räume, insbesondere Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendige Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.  
Die für das jeweilige Sportobjekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätten einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln.  
Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportstätte zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem in jeder Sportstätte taggenau zu führenden Benutzungsbuch zu vermerken.  
Dies wird täglich durch verantwortliche Mitarbeiter der Schule bzw. dem Beauftragten der Verwaltung kontrolliert.  
Die Sportstätte ist nach Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

- (7) Die Gemeinde Weinböhla ist von dem in § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis durch Abschluss einer Versicherung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Benutzern oder Dritten infolge der Benutzung der überlassenen Sportstätten entstehen.
- (8) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätten überprüft werden.

## **§ 6 Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden von der Gemeinde Weinböhla oder einem von ihr beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer und der Größe und Ausstattung der genutzten Sporthalle.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Dieses wird für jedes Schuljahr aktualisiert.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Sportunterrichtes und durch schuleigene Sportgruppen ist entgeltfrei.
- (4) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entgeltminderung erteilt werden.
- (5) Werden Hallennutzungen außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchgeführt, sind zusätzlich anfallende Kosten (s. Anlage 1) zu entrichten.
- (6) Eine Entgeltermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Entgelte wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

- (1) Bei der Erhebung der Entgelte nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Benutzer den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- (2) Soweit der Nutzungsgegenstand in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Gemeinde Weinböhla ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Weinböhla, den 4.9.2003

Reinhart Franke  
Bürgermeister

### Anlage 1 zu § 6 der Vergabe- und Entgeltordnung

1	2	3	4	5
		<b>Vereine 1.-3.</b>	<b>Vereine 4.</b>	<b>Kommerzielle Nutzer 5.</b>
<b>Objekt</b>		<b>Entgelt in €/h</b>	<b>Entgelt in €/h</b>	<b>Entgelt in €/h</b>
<b>Nassauhalle gesamt</b>	Training Wettkampf	11,30 13,80	18,80 26,30	51,30 51,30
<b>Nassauhalle 1 Feld</b>	Training Wettkampf	6,30 7,55	10,05 13,80	26,30 26,30
<b>Sporthalle Sachsenstr.</b>		5,00	10,00	
<b>Sporthalle Köhlerstr.</b>		5,50	9,00	

1. Sportvereine mit Sitz in Weinböhl
2. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in Weinböhl, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten  
(die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden)
3. freie Sportgruppen mit Sitz in Weinböhl
4. Sportvereine/-gruppen ohne Sitz in Weinböhl
5. sonstige Antragsteller